

DIE BESCHLÜSSE DES 64. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BERLIN 2002

A. Abteilung Zivilrecht

Thema: Empfiehlt es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten in den Bereichen des Unterhaltsrechts, des Pflichtteilsrechts, des Sozialhilferechts und des Sozialversicherungsrechts neu zu gestalten?

I. Unterhaltsrecht

1. Grundsatz

Angesichts der bestehenden Systeme sozialer Sicherheit ist die finanzielle Solidarität unter Verwandten

- a) abzuschaffen,
abgelehnt: 0:40:1
- b) erheblich einzuschränken,
angenommen: 23:19:4
- c) im bisherigen Umfang beizubehalten,
abgelehnt: 17:27:3
- d) auszuweiten.
abgelehnt: 6:44:0

2. Haftungsumfang

- a) Der Haftungsumfang ist gegenüber dem geltenden Recht personell zu erweitern auf
 - aa) Geschwister
abgelehnt: 1:51:0
 - bb) Stiefkinder
abgelehnt: 0:49:0
- b) Der Haftungsumfang ist gegenüber dem geltenden Recht personell zu beschränken auf
 - aa) minderjährige Kinder und Kinder in Ausbildung,
abgelehnt: 15:37:1
 - bb) absteigende Verwandte 1. Grades (Kinder),
abgelehnt: 22:31:1
 - cc) auf- und absteigende Verwandte 1. Grades (Eltern/Kinder).
angenommen: 37:12:4

dd) auf- und absteigende Verwandte 1. und 2. Grades (Eltern/Kinder; Großeltern/Enkel).
abgelehnt: 10:36:3

c) Der Haftungsumfang ist gegenüber dem geltenden Recht der Höhe nach

aa) generell nicht zu beschränken,

abgelehnt: 9:42:1

bb) gegenüber Verwandten der aufsteigenden Linie (Aszendenten) zu beschränken durch:

α) Erhöhung des Selbstbehalts,

angenommen: 42:5:5

β) Ausschluss des Rückgriffs des Sozialhilfeträgers,

abgelehnt: 18:31:6

γ) Verringerung des Rückgriffs des Sozialhilfeträgers (Stichwort: Grundsicherung; Ausbau anderer nicht subsidiärer Sozialleistungen, Ausschluss des Anspruchsübergangs auf den Sozialhilfeträger wie etwa in § 91 Abs. 1 Satz 3 Alt. 3 BSHG bei Verwandten 2. Grades),

angenommen: 39:12:2

δ) Einführung eines Unterhaltshöchstbetrags,

angenommen: 30:16:8

cc) gegenüber in Ausbildung stehenden volljährigen Kindern (Deszendenten) zu beschränken:

α) auf Zahlung einer Erstausbildung,

angenommen: 29:21:4

β) durch Begrenzung bis zum 27. Lebensjahr,

angenommen: 37:13:2

γ) durch Erhöhung des Selbstbehalts,

angenommen: 29:16:5

δ) durch Ausschluss des Rückgriffs des BAföG-Trägers,

abgelehnt: 13:35:4

ε) durch Verringerung des Rückgriffs des BAföG-Trägers,

angenommen: 27:22:4

dd) gegenüber behinderten volljährigen Kindern zu beschränken durch:

α) Erhöhung des Selbstbehalts,

angenommen: 43:8:3

β) Ausschluss des Rückgriffs des Sozialhilfeträgers,

abgelehnt: 19:31:1

γ) Verringerung des Rückgriffs des Sozialhilfeträgers,

angenommen: 41:11:1

ee) gegenüber anderen volljährigen Kindern zu beschränken durch:

α) Erhöhung des Selbstbehalts,

angenommen: 44:6:4

β) Ausschluss des Rückgriffs des Sozialhilfeträgers,

abgelehnt: 15:29:7

γ) Verringerung des Rückgriffs des Sozialhilfeträgers.

angenommen: 39:14:2

- d) Mindestunterhalt und Selbstbehalt sind
 - aa) vom Richter individuell zu bemessen,
abgelehnt: 12:39:2
 - bb) vom Gesetzgeber generell festzulegen.
angenommen: 42:8:2
- e) In einem neuen § 1610 Abs. 3 BGB ist der Mindestbedarf des Kindes mit dem sächlichen Existenzminimum gleichzusetzen.
angenommen: 36:3:12

3. Unterhaltsbestimmungsrecht

Das Unterhaltsbestimmungsrecht gegenüber volljährigen Kindern (§ 1612 Abs. 2 BGB) ist abzuschaffen.

angenommen: 39:12:4

4. Betreuungsunterhalt für nichteheliche Kinder

- a) Der Betreuungsunterhaltsanspruch der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter eines Kindes (§ 1615 I BGB) ist zeitlich auszudehnen.
angenommen: 34:11:9
- b) Der unterhaltmäßige Vorrang der Ehefrau und der minderjährigen ehelichen Kinder des Vaters gegenüber der nicht mit ihm verheirateten Mutter eines Kindes (§ 1615 I Abs. 3 i.V.m. § 1609 BGB) ist abzuschaffen.
angenommen: 28:19:8

II. Pflichtteilsrecht

1. Grundprinzip

- a) Das Pflichtteilsrecht ist ersatzlos zu streichen.
abgelehnt: 9:45:2
- b) Das Pflichtteilsrecht ist durch Unterhaltsansprüche gegen den Nachlass zu ersetzen.
abgelehnt: 9:43:3
- c) Das Pflichtteilsrecht ist grundsätzlich beizubehalten, jedoch zu modifizieren.
angenommen: 51:1:1

2. Beschränkungen des Pflichtteilsrechts

- a) Der Kreis der pflichtteilsberechtigten Verwandten ist im Vergleich zum geltenden Recht zu beschränken:
 - aa) auf Deszendenten,
abgelehnt: 20:29:3
 - bb) auf im Zeitpunkt des Erbfalls unterhaltsberechtigte bzw. vom Erblasser faktisch unterhaltene Personen.
abgelehnt: 19:32:4

- b) Das Pflichtteilsrecht ist umfangmäßig zu beschränken:
 - aa) durch Herabsetzung bzw. Differenzierung der Quote,
angenommen: 29:18:6
 - bb) durch eine Höchstgrenze.
abgelehnt: 7:42:5

3. Entziehung des Pflichtteilsrechts

- a) Die Entziehungsgründe der §§ 2333 und 2334 BGB sind zu vereinheitlichen.
angenommen: 52:0:3
- b) Seelische und körperliche Misshandlungen sind gleichzustellen.
angenommen: 52:3:1
- c) Der Entziehungsgrund des „unsittlichen Lebenswandels“ ist
 - aa) zu streichen,
angenommen: 31:15:7
 - bb) zeitgemäß zu umschreiben.
(fällt weg)
- d) Eine Pflichtteilsentziehung ist in den Fällen der gänzlichen Zerrüttung der Beziehungen zwischen Pflichtteilsberechtigtem und Erblasser zuzulassen, wenn ein Näheverhältnis zwischen beiden nicht bestand und dies auch nicht auf das Verhalten des Erblassers zurückgeführt werden kann.
angenommen: 32:11:9

4. Pflichtteilsergänzungsanspruch

- a) Beim Pflichtteilsergänzungsanspruch sollte die starre 10-Jahres-Regel in § 2325 Abs. 3 Hs. 1 BGB gelockert werden; statt des Stichtagsprinzips sollte er infolge Zeitablaufs anteilig reduziert werden.
angenommen: 39:3:12
- b) § 2325 Abs. 3 Hs. 2 BGB (kein Fristbeginn während bestehender Ehe) ist ersatzlos zu streichen.
angenommen: 34:3:15

5. Anrechnung von Zuwendungen

In § 2315 Abs. 1 BGB soll die Anrechnung von Zuwendungen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf den Pflichtteilsanspruch

- a) zum Grundsatz erhoben werden,
angenommen: 31:11:8
- b) neben der Anordnung im Zeitpunkt der Zuwendung auch von Todes wegen verfügt werden können.
angenommen: 40:4:7

6. Durchführung des Pflichtteilsanspruchs

- a) Das Geldanspruchsprinzip ist durch eine Ersetzungsbefugnis des Verpflichteten aufzulockern.
angenommen: 40:8:4
- b) Im Pflichtteilsrecht sind besondere Bewertungsmethoden für Betriebsvermögen zu entwickeln.
angenommen: 30:10:10
- c) Die Stundungsmöglichkeit ist zu erweitern.
angenommen: 46:2:6
- d) Bei Erbeinsetzung des Ehegatten soll die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs eines Abkömmlings bis zum Tod des Erben gehemmt sein.
angenommen: 42:5:6

III. Sozialrecht (soweit nicht bereits unter I. erfasst)

- 1. Staatliche Förderleistungen als Anreiz und Ausgleich für die Erziehungsleistung der Eltern sollen - nach den finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Kassen –**
 - a) in bisherigem Umfang beibehalten,
abgelehnt: 13:25:9
 - b) durch einen Kindergeldzuschlag für Einkommensschwache angehoben,
angenommen: 35:7:7
 - c) zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit ausgeweitet,
angenommen: 43:7:2
 - d) bei der Beitragsgestaltung in Pflege-, Renten- und Krankenversicherung berücksichtigt,
angenommen: 38:8:7
 - e) in der Altersversorgung ausgeweitet und der Arbeitslosen- und Unfallversicherung eingeführt werden.
angenommen: 39:7:8
- 2. Die Förderleistungen sollen von einer steuerfinanzierten Familienkasse getragen werden.**
angenommen: 37:3:12
- 3. Die Familienversicherungsmöglichkeit bei Kranken- und Pflegeversicherung soll**
 - a) auf Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern beschränkt,
abgelehnt: 17:31:3
 - b) auf Familien mit Kindern beschränkt,
angenommen: 35:14:6
 - c) im bisherigen Umfang beibehalten werden.
abgelehnt: 13:37:4

4. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Sozialleistungsfalles soll eine Schadensersatzregelung eingeführt werden.
angenommen: 28:15:12
5. Der Rückgriff des Sozialhilfeträgers auf ererbtes Vermögen des Hilfeempfängers soll eingeschränkt werden.
abgelehnt: 15:37:3
6. Kindergeld ist
 - a) einkommens- und vermögensabhängig zu staffeln,
abgelehnt: 12:37:5
 - b) auf die Bezieher durchschnittlicher und unterdurchschnittlicher Einkünfte zu beschränken.
abgelehnt: 16:37:2

IV. Steuerrecht

1. Unterhaltsrecht

- a) Es empfiehlt sich nicht, im Bereich des Verwandtenunterhalts eine Einkommensteuerpflicht für den Erwerb von Unterhaltsleistungen einzuführen.
angenommen: 44:4:5
- b) Die Rechtfertigung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen sollte in der Entlastung des Unterhaltsempfängers (und mittelbar: der öffentlichen Hand) gesehen werden.
angenommen: 36:2:17
- c) Im Eltern-Kind-Verhältnis kann das Steuerrecht dem Aufwand für Normalunterhalt durch (zum Kindergeld hinzutretende) Freibeträge Rechnung tragen.
angenommen: 51:2:1
- d) Die Betragsobergrenze für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten in § 33 c EStG ist nicht zu beanstanden.
abgelehnt: 6:35:12
- e) Die von der Rechtsprechung entwickelte so genannte "Opfergrenze" sollte aufgegeben werden.
angenommen: 26:1:26
- f) Zum existenzsichernden Aufwand gehört auch ein erhöhter Bedarf, der im Einzelfall als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden kann.
angenommen: 44:3:6

2. Pflichtteilsrecht

- a) Der Pflichtteilsanspruch sollte beim Berechtigten nur in der Höhe erfaßt werden, in der er als Verbindlichkeit beim Erben abgezogen werden kann.
angenommen: 48:0:1

b) Sollten die Wertansätze für Sachvermögen und Geldansprüche nicht einander angeglichen werden, ist zu empfehlen, den Pflichtteilsanspruch und die Pflichtteilsverbindlichkeit künftig nur mit einem der Pflichtteilsquote entsprechenden Teil des Steuerwerts des Nachlasses der Besteuerung zu unterwerfen.

angenommen: 41:0:10

c) Der den Pflichtteilsberechtigten zugebilligte persönliche Freibetrag sollte allen Abkömmlingen in gleicher Höhe zugute kommen.

angenommen: 43:0:11

d) Eine gesetzliche Klarstellung ist zu empfehlen, dass eine Nachlasshaftung allenfalls bis zur Auszahlung des Pflichtteils anerkannt werden kann.

angenommen: 45:2:5

DIE BESCHLÜSSE DES 64. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BERLIN 2002

B. Abteilung Medienrecht

Thema: Konvergenz der Medien – Sollte das Recht der Medien harmonisiert werden?

I. Ausmaß gegenwärtiger und künftiger Konvergenz – rechtstatsächliche Analyse

Konvergenz der Übertragungswege und Endgeräte

1. a) Die technologische Konvergenz in Gestalt konvergierender Kommunikationsplattformen und Endgeräte wird in absehbarer Zeit zu einer Konvergenz herkömmlicher Medienbereiche führen, auf die sich das Recht einstellen sollte.

abgelehnt: 9:23:1

- b) Die technologische Konvergenz in Gestalt konvergierender Kommunikationsplattformen und Endgeräte wird in absehbarer Zeit nicht zu einer vollständigen Kongruenz der Märkte und Dienstleistungen führen. Zunehmende Differenzierung, Individualisierung und Fragmentierung der Angebote werden die Grenzlينien zwischen Medien nicht verschwinden lassen, sie werden aber in Randbereichen an Schärfe verlieren.

angenommen: 25:5:2

Konvergenz der Branchen und Märkte

2. Der Konvergenzprozess verlängert die Wertschöpfungskette bei Vermarktung und Vertrieb von Medieninhalten, fördert damit Unternehmen mit integrierten Angeboten aus einer Hand und verschärft den Drang zur vertikalen Konzentration.

angenommen: 19:7:10

Konvergenz des Nutzerverhaltens

3. a) Die Individualisierung des Nutzerverhaltens markiert den Beginn eines tief greifenden Wandels der Nutzungskultur.

abgelehnt: 6:21:8

- b) Ein tief greifender Wandel der Nutzungskultur lässt sich zurzeit noch nicht belegen.

angenommen: 20:7:8

II. Mediale Grundordnung

Unterschiedliche Parameter medialer Betätigung

4. a) Die gegenwärtige bereichsspezifische Medienregulierung mit ihrer starken Differenzierung wirtschaftlicher und wettbewerblicher Parameter bedarf einer grundlegenden Überprüfung.

abgelehnt: 11:21:1

- b) Die an Funktionen ausgerichtete, bereichsspezifische Medienregulierung wird durch Konvergenzerscheinungen nicht in Frage gestellt und sollte beibehalten werden.

angenommen: 23:11:2

Berechtigung und Grenzen des Sonderstatus des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Verfassungsgarantie

5. a) Unter den veränderten Rahmenbedingungen konvergierender Medien sind Bestand und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht im traditionellen Umfang durch die Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG garantiert.

abgelehnt: 9:22:4

- b) Auch unter den veränderten Rahmenbedingungen konvergierender Medien sind Bestand und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch die Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG weiterhin garantiert.

angenommen: 20:10:5

Europäisches Recht

6. a) Die europäischen Marktfreiheiten und die Grundsätze des europäischen Beihilferechts erzwingen auf Dauer eine grundlegende Neubestimmung des Wirkungsfeldes und der Organisationsformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der EU und in Deutschland.

abgelehnt: 7:21:7

- b) Weder das primäre noch das sekundäre Gemeinschaftsrecht fordern derzeit oder in absehbarer Zukunft eine grundlegende Neuausrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland.

angenommen: 21:5:8

Kernbereich oder umfassende Grundversorgung

7. a) Die Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Garant ausgewogener Information können auch privatrechtlich organisierte oder private Medien erfüllen, deren Qualität durch Rating- und Gütesiegelverfahren überwacht wird.

abgelehnt: 5:26:4

- b) An dem dualen System mit einer Koexistenz von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk ist festzuhalten.

angenommen: 25:2:8

8. a) Der Tätigkeitsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist anhand seiner Funktion als Garant ausgewogener Information auf einen Kernbereich zu begrenzen.

abgelehnt: 13:21:1

- b) Der Tätigkeitsbereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist nicht auf klassische Vollprogramme zu beschränken. Eine solche Beschränkung ist weder praktisch sinnvoll noch verfassungsrechtlich zulässig.

angenommen: 19:10:4

9. a) Neue Dienstleistungen wie Near-Video-On-Demand-Dienste oder Mediendienste sollten den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur im begrenzten Rahmen ihres Kernbereichs (Garant ausgewogener Information) offen stehen.

abgelehnt: 11:20:4

- b) Im Rahmen ihres dynamisch zu verstehenden Funktionsauftrags sollten den Rundfunkanstalten auch neue ausdifferenzierte Dienstleistungen wie Near-Video-On-Demand-Dienste oder Mediendienste offen stehen.

angenommen: 17:8:9

Wettbewerb und Finanzierungsformen

Antrag zur Geschäftsordnung, von einer Beschlussfassung über die Thesen 10 a) und b) abzusehen.

abgelehnt: 10:10:13

10. a) Die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sollte ausschließlich über Rundfunkgebühren erfolgen.

abgelehnt: 9:22:4

- b) Die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten über Rundfunkgebühren ist auf einen engen Kernbereich zu beschränken. Der öffentlichen Hand stehen staatsferne privatrechtliche Organisationsformen offen, die sich über den Markt finanzieren sollen.

abgelehnt: 7:20:7

- c) Vom derzeit diversifizierten Einnahmesystem öffentlicher Rundfunkanstalten unter Einschluss von Werbeeinnahmen und sonstigen Einkünften aus wirtschaftlichen Randbetätigungen abzuweichen, erscheint nicht ratsam.

angenommen: 15:11:6

11. a) Im privatrechtlich organisierten Rundfunksektor sollte wie bei Mediendiensten auf zeitliche Begrenzungen der Werbung verzichtet werden.

angenommen: 17:7:11

- b) Zeitliche Begrenzungen der Werbung sind beizubehalten.

hinfällig

12. Die umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung der Betriebserlöse der Printmedien und ähnlicher neuer vertriebsgeeigneter Medien (Videokassetten, Pay-TV, Mediendienste) sollte beseitigt und durch einheitliche Berücksichtigung in steuerlichen Privilegierungstatbeständen ersetzt werden.

angenommen: 14:2:19

13. Die Harmonisierung des Preisbindungsrechts für Medien sollte durch Einbeziehung bisher nicht erfasster Medienformen wie Pay-TV und Video-On-Demand in das Sonderrecht der Medien vollendet werden.

angenommen: 7:5:19

III. Kontrolle medialer Macht

Kartellrechtliche und publizistische Regulierung von Marktmacht

14. a) Auf gesonderte publizistische Medienkonzentrationsregeln kann zugunsten einer rein kartellrechtlichen Kontrolle verzichtet werden.
abgelehnt: 8:23:3
- b) Angesichts der auch nach dem Wegfall der Frequenzknappheit fortbestehenden Gefahren für freie öffentliche und individuelle Meinungsbildung ist es nicht angezeigt, zugunsten einer rein kartellrechtlichen Kontrolle auf publizistische Medienkonzentrationsregeln zu verzichten.
angenommen: 23:9:2
15. Eine Novellierung des Kartellrechts, welche seine gegenwärtigen publizistischen Defizite beseitigt (fehlende präventive Konzentrationskontrolle, Erfassung internen Unternehmenswachstums, Eingriffsbefugnisse bei multimedialer Marktmacht, Entflechtungs- und Aufspaltungsanordnungen) erscheint
- a) empfehlenswert.
abgelehnt: 2:28:4
- b) nicht empfehlenswert, weil sie das an wirtschaftlichem Wettbewerb orientierte Kartellrecht um wesensfremde Elemente anreichern und zu Friktionen führen müsste.
angenommen: 28:2:4
16. Die publizistische Regulierung von Marktmacht sollte
- a) auf den Bereich aller Medien einschließlich der Printmedien ausgedehnt werden.
abgelehnt: 2:26:7
- b) im Bereich des Rundfunks auf echte Programmangebote beschränkt sein, die durch eine Einbindung der Einzelbeiträge in eine auf längere Dauer angelegte, planmäßige und strukturierte Abfolge von Sendungen oder Beiträgen charakterisiert werden.
abgelehnt: 0:27:7
- c) auf den Bereich des Rundfunks unter Berücksichtigung anderer relevanter Markteteiligungen beschränkt bleiben.
angenommen: 24:3:9

Regulierung von Übertragungskapazitäten

Ort der Regulierung

17. Die Regulierung der Inhalte und der Netze ist
- a) zusammenzuführen.
abgelehnt: 0:33:1
- b) wie bisher getrennt zu regeln.
angenommen: 34:0:0

18. Die wettbewerbsrechtliche Sonderregelung im Telekommunikationssektor ist
- a) mittelfristig abzuschaffen und durch die allgemeine kartellrechtliche Kontrolle zu ersetzen.
angenommen: 17:11:6
 - b) beizubehalten.
hinfällig
19. a) Der diskriminierungsfreie Zugang zu allen Kommunikationswegen und Kommunikationsplattformen sollte – auch im Bereich des Rundfunks – primär über das Kartell- bzw. Telekommunikationsrecht gewährleistet werden.
angenommen: 16:13:6
- b) Ergänzende publizistische Zugangsregelungen (Must-Carry-Regelungen, Regelungen für öffentlich-rechtliche Digital-bouquets) müssen mit den Vorgaben des Kartell- bzw. Telekommunikationsrechts prozedural einfach und transparent verzahnt sein.
angenommen: 29:3:3

Zugangs- und Durchleitungsrechte

20. a) Die Regulierung von Netzen muss sich stärker am Grundsatz des freien Wettbewerbs der Netze untereinander orientieren. Nur bei Marktbeherrschung erscheinen Durchleitungspflichten und Entgeltregulierungen angezeigt, die auf alle Netze einheitlich anzuwenden sind. So ist etwa § 52 RStV entsprechend zu ändern.
abgelehnt: 8:16:11
- b) Die Verfügungsbefugnis über Transportmedien darf nicht dazu benutzt werden, medienrechtliche Ordnungsprinzipien (Vielfaltanforderungen, Integrität des vom Veranstalter konzipierten Medienangebots) zu unterlaufen.
angenommen: 25:1:9
21. Zugangs-, Navigations- oder Verschlüsselungssysteme müssen wie Netzwerke und alle gleich behandelt werden. So ist etwa § 53 RStV entsprechend zu ändern.
angenommen: 14:12:9
22. a) Rundfunkrechtliche Regelungen zur diskriminierungsfreien Gestaltung von Zugangs-, Navigations- und Benutzerführungssystemen gelten auch für digitale Gesamtangebote, bei denen Rundfunkangebote gemeinsam mit anderen Medienangeboten zusammengefasst sind.
angenommen: 29:0:6
- b) Zur Gewährleistung von Vielfalt und Wettbewerb müssen Schnittstellen, über die von einem Medium in ein anderes gewechselt werden kann, transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden und einheitlichen europäischen Standards genügen (z. B. MHP).
angenommen: 31:0:5

IV. Inhaltlich-publizistische Regulierung

Grundmodelle

23. a) Nur bei Meinungsrelevanz *und* mangelnder Vielfalt bzw. fehlender Substituierbarkeit von Angeboten für den Verbraucher in verschiedenen Medien kommt eine Regulierung des Informationsangebotes in Betracht.
abgelehnt: 12:18:5
- b) Im Einklang mit den sich abzeichnenden Vorgaben des EU-Rechts sollte ein abgestuftes Modell inhaltlicher Regulierung beibehalten werden, das sich an der Meinungsrelevanz eines Angebots orientiert.
angenommen: 17:10:8
24. a) Regelungen, die nicht auf die Sicherung der Meinungsvielfalt bezogen sind, müssen medien- und technikneutral ausgestaltet werden und gehören nicht in das Medien- und Rundfunkrecht (Datenschutz, Jugendschutz, Persönlichkeitsrecht, Urheber- und Verbraucherschutz).
abgelehnt: 11:17:6
- b) Die inhaltlich-publizistische Regulierung der Medienordnung sollte sowohl am Erfordernis kommunikativer Vielfalt und Chancengerechtigkeit als auch an inhaltlichen Zielen ausgerichtet werden (Datenschutz, Jugendschutz, Persönlichkeitsrecht, Urheber- und Verbraucherschutz).
angenommen: 21:10:3
- c) Die künftige Medienordnung sollte auch an ökonomischen Regelungszielen (Innovationsoffenheit, Investitionsfreudigkeit) ausgerichtet werden.
angenommen: 18:3:13
25. a) Weil die Strenge inhaltlich-publizistischer Kontrolle von der Meinungsvielfalt in der Gesamtheit aller unterschiedlichen Medien abhängt, ist eine medienrechtliche Generalklausel wünschenswert, die durch Richtlinien, Gruppenfreistellungen und Fallgruppenbildung ausgefüllt wird und so eine sachgerechte Regulierung anhand des konkreten meinungsbildenden Gewichts mit seiner Marktwirkung leisten kann.
abgelehnt: 1:29:5
- b) Das bestehende dreistufige Regulierungssystem – Rundfunk, Mediendienste, Teledienste – sollte auf ein zweistufiges Regulierungssystem zurückgeführt werden, das nur zwischen Rundfunk und sonstigen elektronischen Diensten unterscheidet. Für die elektronischen Dienste sind lediglich inhaltliche Regelungen zum Jugend-, Persönlichkeits- und Datenschutz, Verbraucherschutz, zum Schutz von irreführenden Werbepraktiken und Verantwortlichkeitsregeln vorzusehen.
angenommen: 19:10:5
26. a) Unter Rundfunk sind alle fernmeldetechnisch verbreiteten Inhaltsdienste zu verstehen, die an die Allgemeinheit gerichtet sind und aufgrund ihres Darbietungscharakters eine nicht unerhebliche meinungsbildende Wirkung besitzen.
angenommen: 17:5:13

- b) Die Unterscheidung zwischen Abruf- und Verteildiensten sollte aufgegeben und allein auf die meinungsbildende Wirkung abgestellt werden.
abgelehnt: 6:15:14

Gestaltung der Regulierung im öffentlichen und privaten Rundfunk

27. a) Schlechthin zu gewährleistende Belange wie der Jugend-, Daten-, Persönlichkeits- und Verbraucherschutz sowie einige Prinzipien, die – wie der Schutz vor irreführenden Werbemaßnahmen – eine sozialverträgliche Medienordnung erst konstituieren, sind

aa) übergreifend für alle Medien
abgelehnt: 10:17:5

bb) übergreifend für Rundfunk und elektronische Dienste
abgelehnt: 4:20:9

cc) für den Rundfunk
angenommen: 15:8:10

einheitlich zu regeln.

- b) Auf zwingende qualitativ-quantitative Vorgaben für die Programmgestaltung (Zeitanteile für Informations-, Lokal- und Kinderprogramme und Fensterprogramme)

aa) sollte im privaten Rundfunk verzichtet werden.
angenommen: 16:12:7

bb) sollte im privaten Rundfunk auch künftig nicht verzichtet werden.
hinfällig

Elektronische Presse und Mediendienste

28. a) Die elektronische Presse sollte durch Grundgesetzänderung ausdrücklich in den Schutzbereich der herkömmlichen Presse einbezogen werden.
abgelehnt: 9:17:8

- b) Die elektronische Presse ist im einfachen Recht
aa) den Regeln für Rundfunk
abgelehnt: 3:23:9

bb) den Regeln für Printmedien
angenommen: 16:12:7

zu unterwerfen.

- c) Auf die Verkörperung von Presseprodukten kann es nicht ankommen, sondern nur auf die Auswirkung beim Nutzer, insbesondere ob dieser die elektronische Presse als gleichwertig mit der Printpresse oder anderen Medienangeboten ansieht.
abgelehnt: 13:13:7

Aufsichtskontrolle oder gleichgeordnete Selbstkontrolle

Antrag zur Geschäftsordnung, von einer Beschlussfassung über die These 29 a) abzusehen.

abgelehnt: 3:26:4

29. a) Qualitätsstandards außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind durch ökonomische Anreize sowie durch Maßnahmen der Selbstkontrolle zu gewährleisten, die in Kooperation mit den Aufsichtsbehörden einzurichten und im wechselseitigen Diskurs systematisch zu evaluieren ist.

angenommen: 18:12:5

- b) Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollten die spezifischen Aufgaben der Rundfunkanstalten nicht rechtsnormativ in den Anstaltsgesetzen fixiert werden. Um zu verhindern, dass sich die Rundfunkanstalten aufgrund der Eigendynamik des bestehenden dualen Systems (Kommerzialisierungsdruck) und der Eigeninteressen ihrer Organe von den Gemeinwohlaufgaben teilweise lösen, sollte vielmehr ein systematisches Qualitätsmanagement sowie die Verpflichtung eingeführt werden, öffentlich Rechenschaft über die geleistete Arbeit abzulegen.

abgelehnt: 6:20:9

V. Aufsichtsorganisation

30. Es sollte eine bundesweite Aufsichtsbehörde für alle medienrechtlichen Angelegenheiten geschaffen werden

- a) im Wege der Verfassungsänderung durch Schaffung einer Bundeskompetenz.

abgelehnt: 2:26:5

- b) durch Bündelung der Aufsichtskompetenzen in einer verselbständigten Gemeinschaftsbehörde der Länder.

angenommen: 15:9:9

31. Solange keine einheitliche Aufsicht besteht, sollten Koordinierungsgremien, Informationspflichten und Rechte zur Stellungnahme die Zusammenarbeit verbessern.

angenommen: 17:1:12

VI. Rechte der Medien

Betriebsverfassungsrechtlicher Tendenzschutz

Antrag zur Geschäftsordnung, von einer Beschlussfassung über die These 32 abzusehen.

abgelehnt: 5:14:14

32. Der betriebsverfassungsrechtliche Tendenzschutz des § 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG ist auf die elektronische Presse auszudehnen.

angenommen: 15:3:16

Ungleiche Berücksichtigung der Konvergenz bei Zeugnisverweigerung

33. Das Zeugnisverweigerungsrecht, das redaktionelles und journalistisches Wissen privilegiert, ist in §§ 102 Abs. 1 Nr. 4 AO und 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO an § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO anzugleichen.
angenommen: 32:0:3

„Medienprivileg“ beim Datenschutz

34. Das „Medienprivileg“ für Daten, die zu redaktionell-journalistischen Zwecken erhoben, verarbeitet und benutzt werden, muss für Rundfunk, Printmedien und Mediendienste einheitlich gelten, was durch Gesetzgebung sicherzustellen ist.
angenommen: 29:0:4

VII. Haftung der Medien bei Rechtsverletzung

Harmonisierung der Haftung für irreführende Werbung

35. Das Haftungsprivileg der Medienverantwortlichen gemäß § 13 Abs. 6 Nr. 1 UWG sollte einheitlich für alle Medien gelten und auf den Rundfunk ausgedehnt werden.
angenommen: 27:0:4

Haftung für fremde Inhalte

36. a) Die Privilegierung der Anbieter von Medien- und Telediensten für die Haftung für fremde Inhalte, wie sie das EU-Recht und nationales Recht vorsehen, ist sachgerecht.
angenommen: 24:1:9
- b) Die Sonderregeln der Haftungsprivilegierung der Provider im Internet sind erforderlich, sollten aber in Richtung eines Notice-and-take-down-Verfahrens fortentwickelt werden.
angenommen: 19:1:15
- c) Für Hyperlinks und Suchmaschinen sollte je nach ihrem Charakter differenziert werden, de lege ferenda eine Behandlung nach § 11 TDG erwogen werden.
angenommen: 18:0:17
- d) Für Software, die zur Rechtsverletzung eingesetzt wird (Peer-to-Peer-Verbindungen, Tausch-Börsen), bedarf es keiner besonderen Regeln. Vielmehr sollte es Rechtsprechung und Wissenschaft überlassen bleiben, die Regeln der Produkthaftung zum Missbrauch von Produkten fortzuentwickeln.
angenommen: 14:12:8
37. Die strafrechtliche und presserechtliche Verantwortlichkeit eines verantwortlichen Redakteurs, wie sie Presserecht und Rundfunkrecht teilweise vorsehen, ist
- a) abzuschaffen.
abgelehnt: 7:23:5
- b) auf alle Medien mit redaktionellem Inhalt gleichmäßig auszudehnen.
angenommen: 18:11:6

Gegendarstellungsrecht

38. a) Im Bereich des Rundfunks und der Mediendienste ist einheitlich die Verpflichtung vorzusehen, den Betroffenen Ausschriften oder Videobänder der sie betreffenden Sendung oder Präsentation
- aa) kostenfrei
abgelehnt: 14:18:1
 - bb) kostenpflichtig
angenommen: 25:2:7
- zur Verfügung zu stellen.
- b) Das Verbot unmittelbarer redaktioneller Erwiderung einer Gegendarstellung soll
- aa) vom Rundfunk auf alle Medien ausgedehnt werden.
abgelehnt: 5:24:7
 - bb) auch beim Rundfunk abgeschafft werden.
angenommen: 17:12:5
 - cc) auf den Rundfunk beschränkt bleiben.
nicht abgestimmt
 - dd) für Rundfunk und alle anderen Mediendienste gelten.
nicht abgestimmt
- c) Angesichts der Verbreitung elektronischer Datenspeicherung bei allen Medienträgern ist die Einführung einer zusätzlichen elektronischen Gegendarstellung für alle Medien zu empfehlen, die in Umfang und inhaltlicher Ausgestaltung dem Gegendarsteller großzügigeren Spielraum lässt.
abgelehnt: 12:15:8

Harmonisierung des datenrechtlichen Auskunftsanspruchs

39. Der datenrechtliche Auskunftsanspruch nach Rechtsverletzung
- a) ist für alle Medien als klagbarer Anspruch gesetzlich zu verankern.
angenommen: 15:12:7
 - b) kann durch den Gesetzgeber Organen der Selbstkontrolle mit nur subsidiärer gerichtlicher Zuständigkeit übertragen werden.
angenommen: 18:4:10

DIE BESCHLÜSSE DES 64. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BERLIN 2002

C. Abteilung Strafrecht

Thema: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?

I. Begründung des Reformbedarfs

1. Das JGG hat sich als Grundlage für die strafjustizielle Reaktion auf die Jugendkriminalität grundsätzlich bewährt. Trotzdem machen die vorhandenen Erkenntnisse über Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität, über die Wirkung von Sanktionen und über die Rolle des Opfers sowie ausländische und internationale Standards Änderungen des Jugendstrafrechts erforderlich.
(Goerdeler, DVJJ)
angenommen: 42:2:10
2. Das JGG hat sich als Grundlage für die strafjustizielle Reaktion auf Jugendkriminalität bewährt und bedarf nur einzelner Korrekturen.
angenommen: 31:11:7

II. Ziele des Jugendstrafrechts

1. Erziehungsgedanke

Vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts ist es, den Jugendlichen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhelfen.

angenommen: 67:0:2

2. Bedeutung des Erziehungsziels

1. Variante

Bei der gebotenen Umformulierung des Erziehungsziels ist die herkömmliche Vorstellung einer Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild zu ersetzen durch eine auf Befähigung zum Legalverhalten gerichtete Erziehung.

angenommen: 48:5:13

2. Variante

Der Erziehungsgedanke hat sich bewährt und soll beibehalten werden; er legitimiert aber das Jugendstrafrecht nicht allein, sondern nur neben dem strafrechtlichen Bedürfnis nach Normverdeutlichung.

angenommen: 40:9:16

3. Variante

Der Erziehungsgedanke als Leitprinzip des Jugendstrafrechts hat sich bewährt. Er ist beizubehalten. Er sichert flexible Sanktionsformen und ermöglicht gesellschaftliche Akzeptanz für adäquate Reaktionen.

angenommen: 54:5:6

III. Persönlicher Anwendungsbereich und Konsequenzen

1. Strafmündigkeitsgrenze

Die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren ist beizubehalten. Eine Absenkung auf 12 Jahre empfiehlt sich nicht.

angenommen: 70:0:1

2. Heranwachsende

a) Volle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

aa) § 105 JGG ist dahin zu ändern, dass alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einbezogen werden, unabhängig davon, ob die Höchststrafe zu modifizieren ist.

angenommen: 33:25:1

bb) Modalitäten der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

1. Variante

Die Heranwachsenden sind bei Aufrechterhaltung der Höchstgrenze der Jugendstrafe von zehn Jahren vollständig in das Jugendstrafrecht einzubeziehen.

abgelehnt: 26:45:2

2. Variante

Die Heranwachsenden sind vollständig in das Jugendstrafrecht einzubeziehen; jedoch beträgt die Höchstdauer der Jugendstrafe bei Taten, die im allgemeinen Strafrecht mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, fünfzehn Jahre.

abgelehnt: 35:36:1

b) Generelle Einbeziehung der Heranwachsenden in das Erwachsenenstrafrecht Heranwachsende sind in das Erwachsenenstrafrecht einzubeziehen.

abgelehnt: 13:57:4

c) Klarstellung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 105 JGG

Die reifebezogene Differenzierung gemäß § 105 JGG ist beizubehalten, jedoch ist gesetzlich klarzustellen, dass Straftaten Heranwachsender in der Regel nach allgemeinem Strafrecht geahndet werden.

abgelehnt: 20:57:1

d) Beibehaltung des § 105 JGG

§ 105 JGG ist unverändert beizubehalten.

abgelehnt: 21:49:6

3. Junge Erwachsene (und Heranwachsende)

- a) Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts sind auf junge Erwachsene (21- bis 24-Jährige) anzuwenden, wenn sie die angemesseneren Reaktionsmöglichkeiten darstellen.

abgelehnt: 30:41:3

- b) Junge Erwachsene (21- bis 24-Jährige) bleiben dem allgemeinen Strafrecht unterstellt, jedoch kann die Strafe gem. § 49 I StGB gemildert werden.

angenommen: 40:26:12

4. Praktische Handhabung des § 3 JGG

- a) Der Begriff der „sittlichen und geistigen Reife“ in § 3 JGG ist durch den „Stand der Entwicklung“ zu ersetzen. Zugleich sind die Kriterien der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit so zu konkretisieren, dass die jugendtypischen Besonderheiten schon im Gesetzeswortlaut zur Geltung kommen. Eine individuelle Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht bleibt erhalten.

angenommen: 42:20:10

- b) In § 3 JGG ist klarzustellen, dass in der Regel von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Tätern vom 14. bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres auszugehen ist, sofern keine Anhaltspunkte für Reifungsdefizite vorliegen.

abgelehnt: 31:32:9

IV. Allgemeine Grundsätze des Jugendstrafrechts

- a) In einem Allgemeinen Teil des reformierten Jugendgerichtsgesetzes sind allgemeine Grundsätze des Jugendstrafrechts (wie z.B. Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität oder Vorrang außergerichtlicher Konfliktregelung) explizit zu formulieren.

abgelehnt: 27:39:5

- b) Eine ausdrückliche Regelung allgemeiner Grundsätze empfiehlt sich nicht, weil die tragenden Prinzipien des Jugendstrafrechts bei der Ausgestaltung einzelner Normen umgesetzt werden müssen.

angenommen: 42:23:7

V. Rechtsfolgenbestimmung

1. Die **Rechtsfolgenbestimmung** des Jugendstrafrechts ist grundsätzlich an die Struktur und an den Inhalt des § 46 StGB anzulehnen mit der Konsequenz, dass die Schuld Grundlage für die Bestimmung der Rechtsfolgen ist.

abgelehnt: 7:61:5

2. Bemessung der Jugendstrafe

- a) Für die Bemessung der Jugendstrafe ist eine Regelung in Anlehnung an § 46 StGB unter besonderer Berücksichtigung jugendspezifischer Aspekte zu schaffen.
abgelehnt: 26:29:19
- b) Bei Sanktionen unterhalb der Jugendstrafe ist eine eigenständige Sanktionsbemessungsregelung zu schaffen, die einen größeren Spielraum für erzieherische Aspekte eröffnet.
abgelehnt: 14:47:11

VI. Sanktionensystem

1. Anordnung von Leistungen der Jugendhilfe

1. Variante

Die Anordnung von Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft gem. §12 JGG soll ersatzlos entfallen.

abgelehnt: 20:44:8

2. Variante

Die Anordnung von Heimerziehung und Erziehungsbeistandschaft gem. §12 JGG soll entfallen. Die entstehenden Lücken sind aber durch eine Betreuungssanktion zu schließen, die von ambulanter Betreuung bis zu stationärer – aber nach außen weitgehend offener – Intensivbetreuung reicht und auch Betreuung in Tageszentren umfasst. Nur vorübergehend kann Intensivbetreuung in geschlossener Unterbringung vollzogen werden.

angenommen: 45:19:9

2. Neustrukturierung der Rechtsfolgen

- a) Die Trennung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln ist aufzuheben. Die Rechtsfolgen sind in einem einheitlichen Katalog zusammenzufassen, der Abstufungen entsprechend der Bedeutung der Tat in Form der Tatschwere und der Tatschuld ermöglicht.
abgelehnt: 22:41:10
- b) Bei den ambulanten Rechtsfolgen soll zwischen unterstützenden, medizinisch-therapeutischen und ahndenden Maßnahmen unterschieden werden. Die unterstützenden Maßnahmen unterteilen sich wiederum in die sozialpädagogischen Maßnahmen und die Ge- und Verbote zur Lebensgestaltung.
angenommen: 30:26:15
- c) An einem offenen Weisungskatalog ist festzuhalten.
angenommen: 63:4:7

3. Nicht freiheitsentziehende Rechtsfolgen der Straftat sollen über das geltende Recht hinaus beinhalten:

- a) die Bezahlung einer Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem.
abgelehnt: 29:40:6
- b) ein Fahrverbot auch bei Straftaten ohne Kraftfahrzeugbezug.
abgelehnt: 27:45:2
- c) eine Meldepflicht.
angenommen: 45:25:5
- d) nur die (freiwillige) Vereinbarung der Teilnahme am TOA.
angenommen: 63:7:3
- e) den Schuldspruch ohne weitere Sanktionierung.
angenommen: 40:26:5

4. Sanktionsbegrenzungen für nicht freiheitsentziehende Rechtsfolgen

- a) Für alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen sind Obergrenzen festzulegen.
angenommen: 45:21:6
- b) Gemeinnützige Leistungen sind zu begrenzen
 - aa) auf 80 Stunden (Goerdeler, DVJJ).
abgelehnt: 21:45:4
 - bb) auf 120 Stunden.
angenommen: 45:19:6
- c) Die Geldauflage ist zu begrenzen auf das doppelte Monatsnettoeinkommen (Goerdeler, DVJJ).
angenommen: 37:28:6
- d) Die Schadenswiedergutmachung hat Vorrang vor der Verhängung einer Geldauflage (Goerdeler, DVJJ).
angenommen: 67:3:3
- e) Die Vollstreckung ambulanter Maßnahmen und des Jugendarrests ist unzulässig, wenn mit ihr nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils begonnen wurde (Vollstreckungsverjährung).
angenommen: 45:21:7

5. Sanktionskoppelung

1. Variante

Um Sanktionsanhäufungen zu vermeiden, ist die Sanktionskoppelung regelmäßig zu untersagen mit Ausnahme der Weisungen und Auflagen bei der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung.

abgelehnt: 24:37:7

2. Variante

Die Möglichkeit der Sanktionskoppelung ist in der Weise zu begrenzen, dass nicht mehr als zwei Sanktionen nebeneinander verhängt werden dürfen.

abgelehnt: 24:35:11

3. Variante

Ambulante „sozialpädagogische“ Maßnahmen sollen weder mit ambulanten „ahndenden“ noch mit stationären Maßnahmen kombiniert werden.

abgelehnt: 20:38:7

4. Variante

Sanktionen ohne Freiheitsentzug können kombiniert werden, müssen aber immer einem proportionalen Tausgleich entsprechen.

abgelehnt: 31:33:3

6. Jugendarrest, Ungehorsamsarrest

1. Variante

Der Jugendarrest als eigenständige freiheitsentziehende Sanktion hat zu entfallen. Eine als Erzwingungsarrest oder Erzwingungshaft zu bezeichnende Haftform ist beizubehalten, um die Implementation der ambulanten Sanktionen sicherzustellen.

abgelehnt: 19:33:3

2. Variante

a) Der Jugendarrest darf nur angeordnet werden, wenn bereits wenigstens eine ambulante Maßnahme erfolglos durchgeführt worden ist.

abgelehnt: 23:30:3

b) Es sind eine Mindestdauer von einer und ein Höchstmaß von zwei Wochen vorzuschreiben.

abgelehnt: 13:37:7

c) Der Ungehorsamsarrest ist in Ersatzarrest umzubenennen. Seine Mindestdauer soll zwei Tage betragen. Das Verfahren zu seiner Verhängung ist klarer (und restriktiver) gesetzlich zu regeln.

angenommen: 35:17:8

d) Die Verhängung von Arrest gegen 14- und 15-Jährige ist auszuschließen.

abgelehnt: 17:40:3

3. Variante

Der Jugendarrest ist nur in seiner Form als Dauerarrest (eine bis vier Wochen) beizubehalten.

abgelehnt: 21:26:12

4. Variante

Der Jugendarrest hat sich bewährt und sollte in den bestehenden Formen erhalten bleiben.

abgelehnt: 22:36:4

7. Einstiegsarrest

Der Jugendarrest ist auch neben einer ausgesetzten Jugendstrafe oder neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zuzulassen (Einstiegsarrest).

abgelehnt: 20:42:0

8. Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen

Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen entfällt.

angenommen: 34:27:1

9. Jugendstrafe – Differenzierung nach Altersgruppen

Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe sind:

- a) bei 14- und 15-Jährigen Vorliegen eines schwersten Gewaltverbrechens gegen eine Person,

angenommen: 31:24:2

- b) bei mindestens 16-Jährigen Vorliegen eines schwersten Gewaltverbrechens gegen eine Person oder wiederholte Verurteilung wegen anderer schwerer Straftaten,

abgelehnt: 28:29:2

10. Sanktionsrahmen

An Stelle der erziehungsorientierten Einheitsstrafrahmen des JGG sind die tatbestandlichen Strafdrohungen des allgemeinen Strafrechts in gemilderter Form heranzuziehen:

- a) Für Jugendliche ist die Strafrahmenobergrenze des allgemeinen Strafrechts zu halbieren.

- b) Für Heranwachsende ist die Strafrahmenobergrenze des allgemeinen Strafrechts mit $\frac{2}{3}$ zu multiplizieren.

a) und b) abgelehnt: 6:49:4

11. Die **Untergrenze** der Jugendstrafe für Jugendliche und Heranwachsende ist auf drei Monate abzusenken.

abgelehnt: 17:40:1

12. Die **Obergrenze** der Jugendstrafe **für Jugendliche** ist generell auf 5 Jahre anzusetzen.

abgelehnt: 19:35:4

13. Die **Höchstdauer** der Jugendstrafe **für Heranwachsende** ist anzusetzen auf

1. Variante: generell 15 Jahre.

abgelehnt: 11:46:3

2. Variante: 15 Jahre, bei Einbeziehung aller Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, wenn nach allgemeinem Strafrecht lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist.

angenommen: 38:17:3

14. Strafaussetzung zur Bewährung

- a) Die Strafaussetzung zur Bewährung ist auf 3 Jahre Jugendstrafe auszuweiten.

angenommen: 27:26:7

- b) Die – regelmäßige – Bewährungszeit sollte auf zwei Jahre verkürzt werden.

abgelehnt: 14:35:6

- c) Das erkennende Gericht kann nach österreichischem Vorbild die Vollstreckung eines Teils der Bewährungsstrafe anordnen.
abgelehnt: 15:30:8

15. Vorbewährung (§ 57 JGG)

Die Möglichkeit der sogenannten „Vorbewährung“ ist gesetzlich eindeutig zu regeln.
angenommen: 34:5:15

VII. Institutionen des Jugendstrafverfahrens

1. Qualifikationsanforderung für Richter und Staatsanwälte

1. Variante

Die gegenwärtige Formulierung des § 37 JGG ist als Muss-Vorschrift umzugestalten.
angenommen: 27:24:2

2. Variante

Die gegenwärtige Formulierung des § 37 JGG ist als Muss-Vorschrift umzugestalten, allerdings sollte eine zeitnahe obligatorische Fortbildung als Alternative zur Ausbildung genügen.

angenommen: 37:6:11

2. Jugendgerichtshilfe

- a) Die ermittlungs-, berichts- und überwachungsbezogenen Funktionsbereiche der Jugendgerichtshilfe sollen von der allgemeinen Jugendhilfe getrennt und einer Untergliederung der Gerichtshilfe im Zuständigkeitsbereich der Jugendstaatsanwaltschaft oder einer besonderen Jugendbewährungshilfe übertragen werden.
abgelehnt: 15:36:5

- b) Das bisherige Modell der in das Jugendstrafverfahren integrierten Jugendgerichtshilfe ist bei Stärkung ihrer Teilnahmerechte und Einflussmöglichkeiten beizubehalten. In diesem Falle sollten die Belehrungspflichten gegenüber dem Beschuldigten und das Auswahlverfahren im Hinblick auf die von der JGH zu bearbeitenden Fälle gesetzlich klargestellt werden.

angenommen: 38:8:7

3. Bewährungshilfe

Die Aufgaben der (Jugend-)Bewährungshilfe sollen im Jugendgerichtsgesetz beschrieben werden.

angenommen: 40:2:13

VIII. Diversion und Untersuchungshaft

1. Diversion

Im Rahmen von § 45 II JGG ist dem Jugendstaatsanwalt die Kompetenz zuzugestehen, Leistungen in dem Maß anzuregen, wie der Jugendrichter sie nach § 45 III JGG im Vorverfahren als Sanktionen auferlegen kann.

angenommen: 35:12:11

2. Die **Nichtanrechenbarkeit von Untersuchungshaft** gemäß § 52a I, 2, 3 JGG ist ersatzlos zu streichen.
angenommen: 39:4:10
3. Der **Vollzug der Untersuchungshaft** ist durch Bundesgesetz zu regeln.
angenommen: 54:2:1

IX. Besondere Verfahrensarten

1. Bei Heranwachsenden soll für einfach gelagerte Sachverhalte ein schriftliches und summarisches (**Strafbefehls-)Verfahren** zugelassen werden.
angenommen: 32:18:6
2. Das **beschleunigte Verfahren** soll auch gegen Jugendliche möglich sein.
abgelehnt: 12:42:1
3. **Vereinfachtes Jugendverfahren**
Durch eine entsprechende Erweiterung in § 78 III JGG ist eine Vorführung des Jugendlichen zur Verhandlung nach § 230 II StPO im vereinfachten Verfahren zu gestatten.
angenommen: 40:6:9
4. **Nebenklage**
 - a) Angesichts der Entwicklungen im Opferschutz und der Bedeutung, die dem Opfer heute auch im Jugendstrafverfahren zukommt, ist die **Nebenklage** auch im Verfahren gegen Jugendliche zuzulassen.
angenommen: 30:23:2
 - b) **Einschränkungen im Deliktskatalog** (§ 395 StPO) der Nebenklage sind zu prüfen. Gegebenenfalls sind z. B. Wettbewerbs-, Ehrdelikte und einfache Körperverletzungen auszunehmen.
angenommen: 47:5:2
5. **Verletztenbeteiligung**
Dem Verletzten sind im Jugendverfahren unabhängig von einer Nebenklagebefugnis die Rechte aus
 - a) § 406e StPO (Akteneinsicht); § 406d StPO (Mitteilung des Verfahrensausgangs); §§ 406f, 406g, 68b StPO (Rechtsbeistand), deren Inanspruchnahme zu einem Fall notwendiger Verteidigung im Sinne von § 68 JGG führen soll, zuzugestehen.
angenommen: 39:6:8
 - b) Das Anwesenheitsrecht des Verletzten nach § 48 II JGG ist dadurch zu stärken, dass dem Verletzten Zeit und Ort der Hauptversammlung mitgeteilt werden müssen.
angenommen: 31:9:11

X. Verteidigung

Als zusätzliche Fälle notwendiger Verteidigung sind im Jugendstrafverfahren vorzusehen:

- a) die anwaltliche Vertretung des Verletzten.
angenommen: 49:1:1
- b) die zu erwartende Verhängung bedingter oder unbedingter Jugendstrafe.
angenommen: 40:10:2
- c) die Entscheidung über Bewährungswiderruf, weitere Vollstreckung oder Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen.
angenommen: 29:15:4

XI. Rechtsmittel

Das jugendstrafrechtliche System des Wahlrechtsmittels ist aufzugeben; das Rechtsmittelsystem des allgemeinen Strafverfahrens ist vollständig in das Jugendstrafverfahren zu übernehmen.

abgelehnt: 26:26:2

XII. Vollzug

1. Die Regelung des Vollzugs der Jugendstrafe und des Jugendarrests erfolgt in eigenständigen Gesetzen; die entsprechenden Vorschriften des JGG können dann entfallen.
angenommen: 43:5:4
2. Die Jugendstrafe ist in gesonderten Abteilungen der Jugendstrafanstalten oder in Heimen der Jugendhilfe zu vollziehen.
 - a) bei 14- bis 15-Jährigen.
angenommen: 47:4:2
 - b) bei 16- bis 17-Jährigen.
abgelehnt: 19:26:6

XIII. Vorbereitung eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Angesichts der weit fortgeschrittenen und differenzierten Diskussion über die Reform des Jugendstrafrechts empfiehlt es sich, mit der Vorbereitung eines 2. JGGÄndG eine Kommission zu beauftragen, in der das gesamte Spektrum der derzeit diskutierten Auffassungen vertreten ist.

angenommen: 36:11:6

XIV. Jugendakademie

Der Deutsche Juristentag empfiehlt die Schaffung einer Jugendakademie als ständige Einrichtung zur Aus- und Fortbildung aller im Jugendkriminalrecht Tätigen. (Scholz)
angenommen: 45:3:5

DIE BESCHLÜSSE DES 64. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BERLIN 2002

D. Abteilung Öffentliches Recht

Thema: Empfiehlt es sich, das Recht der öffentlichen Unternehmen im Spannungsfeld von öffentlichem Auftrag und Wettbewerb national und gemeinschaftsrechtlich neu zu regeln?

A. Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Auftrag und Wettbewerb

1. Die Teilnahme von Unternehmen mit mindestens mehrheitlicher Beteiligung der öffentlichen Hand (= öffentliche Unternehmen) am Wirtschaftsverkehr ist ein legitimes Instrument zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
angenommen: 124:1:3
2. Die öffentlichen Unternehmen stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen dem auf Gewährleistung einer Binnenmarktsfreiheit und einem unverfälschten Wettbewerb abzielenden Gemeinschaftsrecht und den im nationalen Verfassungsrecht wurzelnden Bindungen an einen öffentlichen Zweck.
angenommen: 120:1:5
3. Das Recht der öffentlichen Unternehmen soll einerseits gewährleisten, dass die Unternehmen ihre spezifischen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen können, und andererseits den Erfordernissen eines freien und unverfälschten Wettbewerbs gerecht werden.
angenommen: 89:33:3

B. Rechtliche Grundlagen

I. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

4. Die in Art. 295 EGV geregelte eigentumsrechtliche Neutralität der Gemeinschaft schränkt den Anwendungsbereich der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbs- und Beihilfebestimmungen nicht ein.
angenommen: 107:12:4
5. Alternative a):
Maßstab für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist Art. 86 Abs. 2 EGV. Diese Freistellungsregelung ist zwar grundsätzlich eng auszulegen, muss den öffentlichen Unternehmen aber die Erfüllung besonderer öffentlicher Aufgaben unter Einbeziehung der Wertungen des Art. 16 EGV ermöglichen.
angenommen: 91:21:8

Alternative b):

Maßstab für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist Art. 86 Abs. 2 EGV. Diese Freistellungsregelung ist zwar grundsätzlich eng auszulegen, muss den öffentlichen Unternehmen aber die Erfüllung besonderer öffentlicher Aufgaben ermöglichen. (**Antrag Möhlenkamp und Antrag Suchsland-Maser**)

nicht abgestimmt

6. Es ist grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse es geben soll. Die Betrauung der öffentlichen Unternehmen mit solchen Dienstleistungen muss ausdrücklich, bestimmt, verbindlich und unternehmensbezogen sein. Die Freistellung der öffentlichen Unternehmen von den Vorschriften des EG-Vertrages unterliegt der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EG-Kommission.
angenommen: 94:19:9

7. Öffentlichen Unternehmen können unbeschadet des Art. 86 Abs. 2 EGV in gleichem Umfang wie privaten Unternehmen Beihilfen der öffentlichen Hand gewährt werden.
angenommen: 114: 3: 2

8. Alternative a):

Die Bindung öffentlicher Unternehmen an räumliche Zuständigkeitsgrenzen durch den eigenen Mitgliedstaat verstößt weder gegen die Grundfreiheiten und Diskriminierungsverbote noch gegen Wettbewerbsbestimmungen des Gemeinschaftsrechts.

abgelehnt:46:73:5

Alternative b):

Die Bindung öffentlicher Unternehmen an räumliche Zuständigkeitsgrenzen durch den eigenen Mitgliedstaat verstößt weder gegen die Grundfreiheiten und Diskriminierungsverbote noch gegen Wettbewerbsbestimmungen des Gemeinschaftsrechts, sofern die öffentlichen Unternehmen nicht grenzüberschreitend tätig sind. (**Antrag Decker**)

abgelehnt: 20:81:19

9. Die finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und öffentlichen Unternehmen sind offen zu legen (Transparenzgebot). Die Finanzierung öffentlicher Unternehmen muss angemessen sein. (**Antrag Möhlenkamp und Suchsland-Maser**)
abgelehnt: 37:84:5

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben

10. Alternative a):

Öffentliche Unternehmen sind Teile des Staates und nicht Private. Deshalb ist ihre völlige oder weitgehende Gleichstellung mit privaten Unternehmen nicht zulässig.

abgelehnt: 29:94:4

Alternative b):

Öffentliche Unternehmen sind Teile des Staates und nicht Private. Deshalb ist ihre völlige Gleichstellung mit privaten Unternehmen nicht zulässig. (**Antrag Wendler**)

angenommen: 79:36:8

Alternative c):

Eine völlige Gleichstellung öffentlicher Unternehmen mit privaten Unternehmen ist nicht angebracht. (**Antrag Edelmann**)

nicht abgestimmt

11. Das Handeln der öffentlichen Hand und damit das Handeln der öffentlichen Unternehmen ist nur zulässig, wenn es der Wahrnehmung gemeinwohlbezogener (öffentlicher) Aufgaben dient. Bei der Auswahl der Gemeinwohlziele hat die öffentliche Hand Gestaltungsspielraum.

angenommen: 85:40:2

12. Von Verfassungs wegen ist eine ausschließlich auf Gewinnerzielung gerichtete wirtschaftliche Betätigung ausgeschlossen. Bedenken gegen eine Gewinnmitnahme bestehen nicht.

angenommen: 73:50:4

13. Alternative a):

Konkurrenz durch öffentliches Wirtschaften ist dann ein rechtfertigungsbedürftiger mittelbarer Grundrechtseingriff, wenn die Möglichkeit des privaten Konkurrenten, sich als verantwortlicher Unternehmer wirtschaftlich zu betätigen, in erheblichem Maße eingeschränkt wird.

abgelehnt: 22:101:5

Alternative b):

Ein Grundrechtseingriff liegt nur bei einem Verdrängungswettbewerb vor.

angenommen: 99:24:4

14. Alternative a):

Die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG erfasst auch die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Kreise.

angenommen: 112:15:1

Alternative b):

Die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG erfasst auch die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Kreise, soweit sie der Erfüllung eines in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden Zwecks dient. (**Antrag Winkler**)

nicht abgestimmt

15. Die Abschaffung eines kommunalen Monopols im Wege der gesetzlichen Zulassung privater Wirtschaftsteilnahme berührt das Selbstverwaltungsrecht nicht. Eine rechtfertigungsbedürftige Schmälerung des Selbstverwaltungsrechts liegt vor, wenn der Staat den Kommunen eine wirtschaftliche Betätigung ge- oder verbietet.

angenommen: 68:52:8

16. Art. 28 Abs. 2 GG gilt auch um Verhältnis der Kommunen untereinander.

abgelehnt: 54:61:10

17. Art. 28 Abs. 2 GG ist keine Befugnisnorm im Verhältnis zu Privaten.
abgelehnt: 48:68:9
18. Aus Art. 30 GG ergeben sich räumliche Grenzen für die Staatswirtschaft.
abgelehnt: 37:68:19
19. Landesunternehmen dürfen auf fremdem Landesgebiet – abgesehen von den Formen interföderaler Zusammenarbeit – nur tätig werden, wenn eigene Aufgaben und Zwecke wahrgenommen werden und die Interessen des betreffenden Landes gewahrt sind.
abgelehnt: 56:67:9
20. Der räumliche Wirkungskreis kommunaler Unternehmen wird gem. Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich durch das Gebiet ihres Trägers (Gebietskörperschaft bzw. interkommunale Zusammenarbeit) bestimmt.
abgelehnt: 53:77:1
21. Alternative a):
Kommunale Unternehmen dürfen außerhalb des Gebietes ihrer Träger nur tätig werden, wenn der Gesetzgeber dies zulässt. Auch im Falle eines erlaubten Grenzübertritts darf die Kommunalwirtschaft nur eigene Aufgaben und Zwecke verfolgen. Die Interessen der betroffenen Kommunen müssen gewahrt sein.
abgelehnt: 22:107:2

Alternative b):
Kommunalunternehmen dürfen auch ohne Zulassung durch den Gesetzgeber auf fremdem Gebiet tätig werden, wenn eigene Aufgaben und Zwecke wahrgenommen werden und die Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind.
abgelehnt: 37:85:6

Alternative c):
Kommunalunternehmen dürfen auch ohne Zulassung durch den Gesetzgeber auf fremdem Gebiet tätig werden, wenn eigene Aufgaben und Zwecke wahrgenommen werden und die Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Bei im Wettbewerb wahrgenommenen Aufgaben gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. (**Antrag Moraing**)
angenommen: 80:37:13
22. Bei Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe lassen die Verbandskompetenzen von Bund, Ländern und Kommunen nach Maßgabe des Völkerrechts grundsätzlich einen Wirtschaftsverkehr auf ausländischen Märkten zu.
angenommen: 118:3:10

23. Alternative a):
Das Demokratieprinzip gebietet, öffentliche Unternehmen effektiv zu steuern und zu kontrollieren. Daraus resultieren verfassungsrechtliche Anforderungen an Organisationsformen und Einwirkungsmöglichkeiten.
abgelehnt: 49:72:9

Alternative b):
Bei der Organisationsprivatisierung verbleibt die bisher in den Formen des öffentlichen Rechts wahrgenommene Aufgabe im staatlichen Einfluss- und Verantwortungsbereich. Zur Wahrung des Prinzips der parlamentarischen Demokratie muss in diesen Fällen eine angemessene parlamentarische Kontrolle und Steuerung der Aufgabenerfüllung durch den privaten oder privatrechtlich organisierten Träger gewährleistet sein. (**Antrag Linck**)
abgelehnt: 19:98:11

III. Einfachgesetzliche Vorgaben

24. Den auf die wirtschaftliche Betätigung bezogenen Subsidiaritätsklauseln der Haushaltsordnungen und des Gemeinschaftsrechts kommt drittschützende Wirkung zu mit der Folge, dass Verwaltungsrechtsschutz gegeben ist.
abgelehnt: 21:103:5
25. Ein Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Marktzutrittsbestimmungen für öffentliche Unternehmen erfüllt nicht zugleich den Tatbestand des § 1 UWG.
angenommen: 115:15:2

C. Rechtspolitische Vorschläge

I. Gemeinschaftsrecht

26. Eine Änderung des EGV i. S. der Regelung einer Bereichsausnahme oder generellen Freistellung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den Wettbewerbsregeln, insbesondere der Beihilfenaufsicht, ist abzulehnen. Eine „unionspolitische Aufladung der Daseinsvorsorge“ ist abzulehnen.
abgelehnt: 27:87:12
27. In Art. 16 EGV entfällt die Bezugnahme auf die Wettbewerbsvorschriften durch Streichung der Wörter: „unbeschadet der Art. 73, 86 und 87 und“. (**Antrag Cronauge**)
angenommen: 74:29:22
28. Art. 87 Abs. 1 EGV sollte wie folgt ergänzt werden: „Die Vorschriften über staatliche Beihilfen finden nur Anwendung, soweit das Unternehmen Vergünstigungen erhält, die die erforderlichen zusätzlichen Kosten der übertragenen Dienstleistung i.S.v. Art. 86 Abs. 2 EGV übersteigen.“
angenommen: 108:11:11

29. Alternative a):
Für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sollten die den Binnenmarkt und den Wettbewerb betreffenden Fragen in einer Rahmenrichtlinie umfassend geregelt werden.
abgelehnt: 9:107:10
- Alternative b):
Für bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sollten staatliche Beihilfen aufgrund von Freistellungsverordnungen mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar erklärt und von der Notifizierungspflicht entbunden werden.
angenommen: 105:10:11
30. Die EG-Kommission sollte zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit und im Sinne einer Selbstbindung Leitlinien zur Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Art. 87 Abs. 1, 86 Abs. 2 EGV und zur Feststellung einer angemessenen Kompensation erlassen.
angenommen: 97:17:10
31. Die Kompensation kann nicht nur durch Ausschreibung erreicht werden. (**Antrag Lattmann**)
angenommen: 74:20:25
32. Für die Auswahl der mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauenden Unternehmen sollte im Rahmen von Art. 86 Abs. 2 EGV von einer Ausschreibungspflicht abgesehen werden.
angenommen: 107:15:4
33. Die derzeitigen De-minimis-Regelungen sollten angehoben werden, vor allem um lokal erbrachte Dienstleistungen nicht übermäßigen Regulierungen zu unterwerfen.
angenommen: 115:6:5

II. Verfassungsrecht

34. Änderungen im Verfassungsrecht des Bundes und der Länder werden nicht empfohlen.
angenommen: 126:1:2

III. Recht der Staatswirtschaft

35. Für die Staatswirtschaft empfiehlt es sich, anknüpfend an die Regelungen der §§ 65 der Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder in Anlehnung an die kommunalwirtschaftlichen Vorgaben einen allgemeinen Ordnungsrahmen zu schaffen.
abgelehnt: 46:67:14
36. Es empfiehlt sich, auch für die Staatswirtschaft die Anstalt des öffentlichen Rechts als Unternehmensform zur Verfügung zu stellen.
angenommen: 89:21:17

37. Es empfiehlt sich, auch für die Staatswirtschaft die Anstalt des öffentlichen Rechts als Unternehmensform zur Verfügung zu stellen. Soweit Leistungen auch im Wettbewerb angeboten werden, sind Rechtsformen des Privatrechts zu wählen. (**Antrag Möhlenkamp und Suchsland-Maser**)
abgelehnt: 19:97:12

IV. Recht der Kommunalwirtschaft

38. Erweiterte Möglichkeiten kommunaler Wirtschaftstätigkeit ersetzen nicht die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder zur Bereitstellung einer aufgabenangemessenen kommunalen Finanzausstattung.
angenommen: 118:0:10
39. Es ist geboten, das Kommunalwirtschaftsrecht der Länder zu vereinheitlichen, um im Bundesgebiet möglichst gleiche Rahmenbedingungen für die Kommunalwirtschaft und private Konkurrenten herzustellen.
angenommen: 83:27:15
40. Alternative a):
Künftig sollte zwischen sog. Wettbewerbsunternehmen und sonstigen öffentlichen Unternehmen unterschieden werden. Wettbewerbsunternehmen sind solche Unternehmen, die gegenüber den konkurrierenden Privatunternehmen über keine Vorteile im Vergleich zu ihren privaten Konkurrenten verfügen. Für die kommunalen Wettbewerbsunternehmen sollte das Erfordernis der Erfüllung des öffentlichen Zwecks gelockert werden. Die Subsidiarität und das Örtlichkeitsprinzip sollten aufgegeben werden.
angenommen: 81:38:8

(Die nachfolgenden Ziffern erstrecken sich daher ausschließlich auf die sonstigen öffentlichen Unternehmen).

Alternative b):

An einem einheitlichen kommunalen Wirtschaftsrecht für die gesamte kommunalwirtschaftliche Betätigung ist auch vor dem Hintergrund insbesondere EG-rechtlich determinierter, veränderter Wettbewerbsbedingungen festzuhalten.

nicht abgestimmt

41. Das Kommunalwirtschaftsrecht sollte in der Regel nicht auf den Gründungs- bzw. Übernahmezeitpunkt eines Unternehmens abstellen, sondern auf Dauer einzuhaltende Anforderungen normieren.
abgelehnt: 22:78:21
42. Die herkömmliche Unterscheidung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung sollte aufgegeben werden.
abgelehnt: 31:79:9

43. Hinsichtlich des öffentlichen Zwecks sind folgende Klarstellungen geboten:
- a) Das bloße Ertragsstreben ist keine ausreichende öffentliche Zwecksetzung.
angenommen: 74:39:11
 - b) Hilfsbetriebe zur ausschließlichen Eigenbedarfsdeckung sind – bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – ohne weiteres zulässig.
angenommen: 113:4:4
 - c) Annex Tätigkeiten sind durch gesetzliche Klarstellungen abzusichern.
angenommen: 91:22:10
 - d) Die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und die Schaffung und Sicherung regulärer Arbeitsplätze sind keine ausreichenden, örtlich radizierten Zwecksetzungen.
abgelehnt: 20:92:7
 - e) Die Wettbewerbsbeeinflussung ist keine ausreichende öffentliche Zwecksetzung.
abgelehnt: 35:74:12
 - f) Bei Entmonopolisierungen entfällt der öffentliche Zweck nicht von vornherein.
angenommen: 109:4:6
44. Die Kommunen sollten zu einer aussagekräftigen Berichterstattung über ihre wirtschaftliche Betätigung und insbesondere die öffentliche Zwecksetzung und Zweckerreichung verpflichtet werden.
abgelehnt: 43:71:7
45. Alternative a):
Auf die Festlegung jeglichen Rangverhältnisses von kommunaler und privater Wirtschaft sollte verzichtet werden.
angenommen: 95:21:1
- Alternative b):
Im Falle des erstmaligen Tätigwerdens in neuartigen Wirtschaftssparten sollte das Subsidiaritätsprinzip gelten. Im Übrigen reicht es aus, wenn die kommunalen Unternehmen den öffentlichen Zweck ebenso gut und wirtschaftlich wie die Privaten zu erfüllen vermögen.
nicht abgestimmt
- Alternative c):
Es sollte das Subsidiaritätsprinzip gelten. (**Antrag Möhlenkamp und Suchsland-Maser**)
nicht abgestimmt
46. Alternative a):
Vor der Aufnahme einer neuartigen wirtschaftlichen Betätigung sollte den Kommunen eine Marktanalyse verbindlich vorgeschrieben werden.
abgelehnt: 26:88:4

Alternative b):

Die Vorschriften einzelner Gemeindeordnungen zur Durchführung eines Markterkundungsverfahrens sind abzuschaffen.

angenommen: 85:25:6

47. Die öffentlich-rechtlichen Handlungsformen für interkommunale Zusammenarbeit sollten erweitert werden. Es empfiehlt sich eine Vereinfachung des Zweckverbandsrechts. (**Antrag Knirsch**)

angenommen: 102:2:9

48. Alternative a):

Die kommunalwirtschaftliche Betätigung sollte vorbehaltlich einer Verwaltungszusammenarbeit grundsätzlich auf das Gebiet des Unternehmensträgers begrenzt werden.

abgelehnt: 13:93:5

Alternative b):

Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Kommunalgebietes sollte erlaubt werden, wenn die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer kommunalwirtschaftlichen Betätigung gegeben sind, die Leistungen den eigenen Einwohnern zugute kommen sollen oder wenn die berechtigten Interessen der betroffenen inländischen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind bzw. die Voraussetzungen einer Wirtschaftszusammenarbeit vorliegen.

abgelehnt: 35:72:6

Alternative c):

Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Kommunalgebietes sollte erlaubt werden, wenn die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer kommunalwirtschaftlichen Betätigung gegeben sind, die Leistungen den eigenen Einwohnern zugute kommen sollen oder wenn die berechtigten Interessen der betroffenen inländischen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind bzw. die Voraussetzungen einer Wirtschaftszusammenarbeit vorliegen. Bei im Wettbewerb wahrgenommenen Aufgaben gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. (**Antrag Moraing**)

angenommen: 72:28:16

49. Es empfiehlt sich in allen Landesgesetzen die Einführung der Rechtsform des Kommunalunternehmens (=Anstalt des öffentlichen Rechts) als zusätzliche Unternehmensform.

angenommen: 87:20:11

50. Mehrere Kommunen sollten gemeinsam Anstaltsträger sein können. (**Antrag Knirsch**)

angenommen: 103:5:8

51. Aus Demokratie- und Steuerungsgesichtspunkten sollte den Kommunen und ihren Unternehmen die Wahl der Rechtsformen Aktiengesellschaft und Stiftung nur erlaubt werden, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

abgelehnt: 29:83:3

52. Die Schaffung eines gesonderten Verwaltungsgesellschaftsrechts empfiehlt sich nicht.

angenommen: 112:1:5

53. Eine erstmalige Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen sollte nur aus wichtigem Grund zugelassen werden.
abgelehnt: 16:98:2
54. Anzustreben ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Einschaltung von Verwaltungshelfern.
abgelehnt: 15:84:17

V. Recht der Kammerwirtschaft

55. Das Recht der Kammerwirtschaft bedarf der Präzisierung. Soweit eine Kammerwirtschaft zugelassen werden soll, ist den Kammern nicht nur die Aufgabe, sondern auch die Befugnis zur Teilnahme am Wirtschaftsverkehr einzuräumen.
abgelehnt: 22:31:60

DIE BESCHLÜSSE DES 64. DEUTSCHEN JURISTENTAGES BERLIN 2002

E. Abteilung Wirtschaftsrecht

Thema: Empfiehlt es sich, im Interesse des Anlegerschutzes und zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland das Kapitalmarkt- und Börsenrecht neu zu regeln?

1. Block: Anlegerschutz, Transparenz und fehlerhafte Kapitalmarktinformation

a) Allgemeines

1.1. Den bewährten Ausgangspunkt des kapitalmarktrechtlichen Anlegerschutzes bildet die Information der Investoren durch Verkaufsprospekte und nachfolgende Pflichtveröffentlichungen der Emittenten. Die gemeinschaftsrechtliche und deutsche Gesetzgebung muss auf den Ausbau und die effektive Sanktionierung dieses Informationssystems gerichtet sein.

angenommen: 57:0:0

1.2. Die näheren Regeln für Informationspflichten und Informationshaftung (z.B. die Festlegung des Sorgfaltsmaßstabs oder die Entscheidung über die Außenhaftung von Organen) sollten bei den unterschiedlichen Informationsinstrumenten eine abgestimmte Regelung erfahren; insbesondere sollten die gesetzliche und die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung einander angeglichen werden.

angenommen: 52:0:5

b) Prospektpflicht

1.3. Den traditionellen Ausgangspunkt des informationsorientierten Anlegerschutzes im Börsen- und Kapitalmarktrecht bildet die gemeinschaftsrechtlich und gesetzlich angeordnete Prospektpflicht für börsennotierte Wertpapiere. Sie hat sich bewährt und soll – ungeachtet vereinzelter wirtschaftswissenschaftlicher Kritik – auch in Zukunft eine zentrale Säule des Börsen- und Kapitalmarktrechts bilden.

angenommen: 58:0:0

1.4. Es empfiehlt sich vorzusehen, bei der inhaltlichen und formalen Gestaltung von Prospekten auf den durchschnittlich verständigen Anleger abzustellen.

angenommen: 56:0:1

c) Prospekthaftung

1.5. Es empfiehlt sich, die Grundzüge der Börsenprospekthaftung auf Gemeinschaftsebene anzugleichen.

angenommen: 58:0:0

1.6. Es empfiehlt sich, vertriebsbezogene Werbeveröffentlichungen außerhalb des Börsenzulassungs- oder Verkaufsprospekts der bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung zu unterwerfen. Einzubeziehen sind vor allem massenhaft versandte E-Mails und Internetangebote.

angenommen: 54:3:1

- 1.7. Es empfiehlt sich, emissionsbegleitende mündliche Äußerungen gegenüber einer Vielzahl von Anlegern ebenfalls in die Prospekthaftung einzubeziehen.

abgelehnt: 24:29:5

- 1.8. Es empfiehlt sich eine Präzisierung der Prospektprüfungspflichten der Emissionsbanken und gegebenenfalls der Experten.

angenommen: 37:4:16

d) Informationshaftung

- 1.9. Es empfiehlt sich, die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht des Emittenten für fehlerhafte Kapitalmarktinformationen über die Fälle falscher Ad-hoc-Mitteilungen hinaus auf sämtliche fehlerhaften Pflichtveröffentlichungen auszudehnen.

angenommen: 54:1:2

- 1.10. Es wird empfohlen, die Informationshaftung auch auf freiwillige Verlautbarungen zu erstrecken.

angenommen: 33:20:5

e) Persönliche Haftung der Organe

- 1.11. Empfehlenswert ist, der Emittentenhaftung eine persönliche Außenhaftung der verantwortlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an die Seite zu stellen.

angenommen: 27:26:6

- 1.12. Eine persönliche Informationshaftung von Gesellschaftsorganen sollte nicht schon bei leichter Fahrlässigkeit eingreifen und auch bei grober Fahrlässigkeit mit einer Haftungshöchstgrenze ausgestattet werden.

angenommen: 45:9:6

- 1.13. Es wird empfohlen, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zur Rückzahlung von auf der Grundlage falscher Bilanzen geleisteten anreizorientierten Vergütungen und Abfindungen nach bereicherungs- und schadensrechtlichen Grundsätzen zu verpflichten.

angenommen: 51:0:8

f) Wirtschaftsprüfer

- 1.14. Es empfiehlt sich, effektive Maßnahmen zu ergreifen, um die Korrektheit der Abschlussprüfungstestate sicherzustellen, insbesondere um die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer zu stärken und um die Durchsetzung des Bilanzrechts zu gewährleisten (Enforcement).

angenommen: 58:0:2

g) Prozessuale und aufsichtsrechtliche Durchsetzung

- 1.15. Zur wirkungsvollen Durchsetzung der Anlegerrechte wird die Einführung einer zivilprozessualen Anspruchsbündelung in Form einer bereichsspezifischen Gruppenklage empfohlen.

angenommen: 35:20:5

1.16. Es wird empfohlen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) zu ermächtigen, gegenüber Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen kapitalmarktrechtliche Verhaltenspflichten ein zeitlich begrenztes Bestellungsverbot anzuordnen.

angenommen: 38:19:3

1.17. Es empfiehlt sich, die BAFin zu ermächtigen, wegen kapitalmarktrechtlicher Pflichtverletzungen verhängte Sanktionen öffentlich bekannt zu geben.

angenommen: 34:23:2

2. Block: Intermediäre

a) Analysten

2.1. Es empfiehlt sich, die in § 34b WpHG geregelten Wohlverhaltensregeln der Wertpapieranalysten durch Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Analysten zu ergänzen.

angenommen: 50:2:5

b) Rating-Agenturen

2.2. Es empfiehlt sich, Rating-Agenturen einer international abgestimmten Mindestregulierung zu unterwerfen. Dazu gehören namentlich Verhaltensregeln zur Sicherstellung der Rating-Qualität, Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Vorschriften zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit.

angenommen: 37:1:21

3. Block: Grauer Kapitalmarkt

a) Allgemeines

3.1. Es empfiehlt sich, den Grauen Kapitalmarkt (d. h. den Markt für nicht wertpapiermäßig verbrieft Risikokapitalanlagen) einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen.

angenommen: 49:7:2

b) Verkaufsprospekt

3.2. Es wird empfohlen, den öffentlichen Vertrieb eines Geldanlageangebots, dessen Ertrag von einem ungewissen zukünftigen Ereignis, namentlich dem Ergebnis eines Unternehmens oder der Entwicklung eines Marktes, abhängt (Risikoanlage), von der Erstellung, Veröffentlichung und Hinterlegung eines Verkaufsprospekts abhängig zu machen.

angenommen: 34:20:5

3.3. Wenn 3.2. angenommen wird:

3.3.1. Die Erstellung, Veröffentlichung und Hinterlegung des Verkaufsprospekts für eine Risikokapitalanlage des Grauen Kapitalmarkts sowie die Haftung für den Inhalt des Verkaufsprospekts (Prospekthaftung) ist entsprechend den Vorschriften des Verkaufsprospektgesetzes auszugestalten.

angenommen: 34:19:8

3.3.2. Die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts für eine Risikokapitalanlage des Grauen Kapitalmarkts setzt voraus, dass dieser durch einen Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der vom Berufsstand entwickelten „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Durchführung von Prospektprüfungen“ geprüft und testiert wird.

abgelehnt: 23:28:9

c) Anbieter- und Vertriebsmittler-Regelung

3.4. Es empfiehlt sich, die Anbieter und die Vertriebsshelfer von Risikokapitalanlagen des Grauen Kapitalmarkts Verhaltensanforderungen entsprechend den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der Beaufsichtigung durch die BAFin zu unterwerfen.

angenommen: 36:18:7

4. Block: Börsenstruktur im Wandel

a) Börsenbegriff und alternative Handelssysteme

4.1. Um das institutionelle Kapitalmarktrecht für neue Handelssysteme zu öffnen, empfiehlt es sich, die herkömmliche Zweiteilung von Börsengesetz und Wertpapierhandelsgesetz durch ein einheitliches Finanzdienstleistungsgesetz zu ersetzen, innerhalb dessen nach bewährter Gesetzgebungstechnik allgemeines und besonderes Wertpapierhandelsrecht unterschieden werden.

angenommen: 42:4:13

4.2. Zur Abgrenzung der Börsen von den alternativen Handelssystemen empfiehlt sich die gesetzliche Verankerung eines funktionalen Börsenbegriffs, der sowohl die klassische Börse als auch börsenähnliche Einrichtungen erfasst.

angenommen: 36:5:19

4.3. Es empfiehlt sich, den Betreibern alternativer Handelssysteme ein Wahlrecht einzuräumen, sich entweder den für Börsen oder den für außerbörsliche Handelssysteme geltenden Regeln zu unterstellen.

angenommen: 34:13:12

4.4. Der Gesetzgeber sollte dafür Sorge tragen, dass im Interesse des Anleger- und des Funktionsschutzes Mindeststandards bei dem Betrieb alternativer Handelssysteme eingehalten werden. Dazu zählen namentlich die Preisqualität und die Information des Anlegerpublikums über eventuelle Abweichungen vom gesetzlichen Börsenregime (Transparenzgebot).

angenommen: 54:2:3

b) Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Struktur der Börse

4.5. *Alternativ:*

A. Es empfiehlt sich, die herkömmliche öffentlich-rechtliche Börsenstruktur aufzugeben.

abgelehnt: 11:40:11

B. Es empfiehlt sich, nach sorgfältiger Prüfung der Ausgestaltungsmöglichkeiten, den Betreibern die Wahl zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Börsenstruktur einzuräumen.

angenommen: 33:17:10

C. Es empfiehlt sich, die öffentlich-rechtliche Struktur der deutschen Wertpapier- und Terminbörsen beizubehalten.

abgelehnt: 22:24:17

c) Börsenleitung

4.6. *Bei Beibehaltung öffentlich-rechtlicher Börsen empfiehlt es sich, die bestehende Trennung zwischen öffentlich-rechtlicher Börse und privatem Träger aufrechtzuerhalten.*

angenommen: 51:1:10

4.7. Bei Zulassung privatrechtlicher Börsen wird zur Gewährleistung einer angemessenen Börsenleitung privatrechtlicher Börsen empfohlen, den bewährten Präventivschutz in Gestalt einer branchenspezifischen Rechtsformbeschränkung beizubehalten. Wegen der Regelung der Kapitalaufbringung und -erhaltung und der Option der Eigenkapitalbeschaffung am organisierten Kapitalmarkt empfiehlt sich die Rechtsform der Aktiengesellschaft.

angenommen: 50:3:6

5. Block: Neuer Markt und Börsenhandel

a) Neuer Markt

5.1. Durchgreifende börsenorganisationsrechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Krise des Neuen Marktes empfehlen sich nicht. Vielmehr sollte die Börse von ihren Befugnissen im Rahmen des Vertragsrechts bzw. aufgrund gesetzlicher Anordnung (so jetzt § 50 Abs. 3 BörsG) Gebrauch machen.

angenommen: 55:0:5

b) Unmittelbare Teilnahme privater Anleger

5.2. Es ist zu prüfen, welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für einen intermediationsfreien Börsen- und Wertpapierhandel (Direktzugang) unmittelbar durch Privatanleger geschaffen werden können.

angenommen: 41:7:11

c) Delisting

- 5.3. Es empfiehlt sich, für den Fall eines Delisting die Abfindung von Aktionären und die Zuständigkeit der Organe gesetzlich zu regeln.
angenommen: 57:0:4

6. Block: Aufsichtsfragen

a) Börsen- und Kapitalmarktüberwachung (Bund/Länder)

- 6.1. Es empfiehlt sich, die derzeit bestehende dezentrale Länderaufsicht über die Börsen durch eine bundeseinheitliche Aufsicht über die Börsen und den Kapitalmarkt zu ersetzen.
angenommen: 43:7:9

b) Kapitalmarktaufsicht (national/europäisch)

- 6.2. Auf europäischer Ebene empfiehlt sich mittelfristig die Errichtung einer konsolidierten europäischen Kapitalmarktaufsicht.
angenommen: 42:4:13
- 6.3. Eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa in der Beaufsichtigung der Kapitalmärkte ist in Anlehnung an die europäische Bankenaufsicht dringend anzunehmen.
angenommen: 54:0:5

c) Befugnisse der Aufsicht

- 6.4. Es empfiehlt sich, der BAFin das Recht einzuräumen, im Verdachtsfall bei börsennotierten Gesellschaften eine Sonderprüfung durchzuführen oder durchführen zu lassen.
angenommen: 35:20:2

d) Internationales Kapitalmarkt- und Kapitalmarktaufsichtsrecht

- 6.5. Im Bereich des internationalen Kapitalmarktrechts empfiehlt es sich für die EU, die im Kern dem Territorialitätsgrundsatz verhafteten kollisionsrechtlichen Konzepte des Marktort- und des Zielmarktgrundsatzes zu überwinden und ein kooperatives System gegenseitiger Anerkennung auf der Grundlage einer Mindestharmonisierung zu errichten.
angenommen: 45:4:11

e) Reformvorbereitende bzw. -begleitende Untersuchungen

- 6.6. Es wird angeregt, eine interdisziplinäre, vergleichende Studie durchzuführen, die ermitteln soll, welche Stärken und Schwächen der deutsche Kapitalmarkt im Vergleich zu seinen ausländischen Konkurrenten in der Sicht der betroffenen Verkehrskreise hat und ob ausländische Erfahrungen Reformen nahelegen („Pisa-Studie“ für Kapitalmarkt und Kapitalmarktrecht in Deutschland).
angenommen: 56:2:1